

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Odenthal über die über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Übermittagbetreuung“ vom 24.03.2026

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW S. 233) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Angebot der „Ümi“ gilt ab dem Schuljahr 2023/2024 und ist zeitlich befristet bis längstens zum Schuljahr 2028/2029.

§ 2

Der Elternbeitrag für die Übermittagbetreuung des § 3 Abs. 1 der Satzung wird ab dem Schuljahr 2026/2027 auf 55,00 € monatlich festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Die vorstehende Bekanntmachung über die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Odenthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Übermittagbetreuung“ vom 20.06.2023 stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 24.03.2026 überein.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Übermittagbetreuung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 25.03.2026

gez. Lundberg
Bürgermeisterin